



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472

e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at

UID Nr. ATU 16229702

Christine Kiesenhofer

Bäckergasse 20 b

2124 Niederkreuzstetten

GZ.: IFG-005/2026

28.09.2026

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 10.02.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht vom Bürgermeister als zuständige Behörde folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 10.02.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die gewünschte Information aufgrund der missbräuchlichen Anwendung des IFGs nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 9 (3) IFG (Missbräuchliche Anwendung des IFG)

Begründung:

Nach Einlangen Ihres Informationsgesuches wurden die nach dem Informationsfreiheitsgesetz erforderlichen Prüfungsschritte durchgeführt. Wird gemäß § 11 Abs. 1 IFG der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

§ 11.

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht gem. § 9 (3) IFG vor, dass Informationen dann nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind, soweit diese, gemäß dem IFG, missbräuchlich erfolgen.

§ 9.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) werden aufgrund der bereits öffentlichen Verfügbarkeit nicht nochmals bereitgestellt. Die gegenständlichen Informationen können mit den öffentlich zugänglichen Mitteln (z.B. Internet) beschafft werden. Dementsprechend ist hier §9 (3) zulässig, da hier eine missbräuchliche Anwendung des IFGs vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 11 (2) IFG das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zulässig. Die Beschwerde ist gem. § 7 (4) VwGVG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde schriftlich oder in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ullmann Bürgermeister